

## **Richtlinie zur Erteilung von Bescheinigungen gem. § 14 WaffG in der Fassung vom 01. September 2020 durch den Rheinischen Schützenbund e.V.**

Die nachfolgende Richtlinie beschreibt die gesetzlichen Voraussetzungen und Bedingungen zur Erteilung einer Verbandsbescheinigung gem. § 14 WaffG in Verbindung mit §§ 4,8 WaffG durch den Rheinischen Schützenbund e.V. 1872 (nachfolgend „RSB“) als Mitglied (Teilverband) des Deutschen Schützenbundes e.V. (nachfolgend „DSB“).

Der Deutsche Schützenbund e.V. ist seit dem 07.03.2003 durch das Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 3 WaffG anerkannter Schießsportverband. Die Befugnis zur Ausstellung von Verbandsbescheinigungen nach dem WaffG hat der DSB mit Schreiben vom 12.11.2004 widerruflich dem Rheinischen Schützenbund e.V. 1872 als Landesverband übertragen.

Sachlich zuständig für die Erteilung der Verbandsbescheinigungen sind die dem Innenministerium NRW namentlich benannten Beauftragten des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872.

### **I.**

#### **Allgemeine Voraussetzungen (Allgemeines Bedürfnis) gem. § 14 Abs. 2 +3 WaffG.**

Der § 14 Abs. 2 WaffG schreibt vor, dass das Bedürfnis zum Erwerb **und** Besitz von Schusswaffen bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt wird, wenn dieser Verein einem durch das Bundesverwaltungsamt anerkannten Schießsportverband angehört.

Nach § 14 Abs. 3 WaffG ist für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen als Sportschütze betreibt,
2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen 12 Monate mindestens
  - a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder
  - b) 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat, und
3. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist. Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

Daraus ergeben sich für die Antragstellung folgende zwingend zu erfüllenden Voraussetzungen:

1. Der Antragsteller muss Mitglied in einem Verein sein, der dem RSB als Schießsportverein angehört.
2. Der Antragsteller muss seit mindestens einem Jahr in diesem Verein regelmäßig den Schießsport ausgeübt haben.
3. Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Antragstellung als Mitglied des Vereins dem Verband (oder einem anderen Landesverband des DSB) seit mindestens 12 Monaten angehören.
4. Die beantragte Waffe muss nach der Sportordnung des DSB für eine Disziplin
  - a) zugelassen,
  - b) erforderlich (§14 Abs. 3 Nr. 3 WaffG)

sein.

Zusätzlich sind der Behörde gegenüber nachzuweisen:

5. Die Sachkunde des Antragstellers
6. Eine eigene Schießstätte des Vereins für die nach der Sportordnung betriebenen Disziplinen oder eine **geregelte** Nutzungsmöglichkeit (z.B. Miet- oder Pachtvertrag) einer solchen Schießstätte.

Voraussetzungen des RSB:

7. Für die Antragstellung ist ausschließlich das dafür vorgesehene Formular des Rheinischen Schützenbundes e.V. zu verwenden.
8. Für die Bearbeitung eines Antrages wird eine Gebühr von 45,00 Euro erhoben.

## II.

### Konkretisierungen zu den Voraussetzungen gem. § 14 Abs. 3 WaffG

- Zu I. Nr. 1 Die Mitgliedschaft in einem anderen Verband wird nur dann anerkannt, wenn dieser auch durch den Deutschen Schützenbund e.V. anerkannt ist.
- Zu I. Nr. 2 Die regelmäßige Ausübung des Schießsports setzt in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung mindestens 12 Trainingseinheiten regelmäßig 1-mal pro Monat oder 18 Trainingseinheiten (unregelmäßig) voraus.
- Zu I. Nr. 3 Der Antragsteller muss dem Verband seit mindesten 12 Monaten als Mitglied gemeldet sein.
- Zu I. Nr. 4a Eine beantragte Waffe ist dann **zugelassen** (zulässig), wenn sie nach der jeweils gültigen Sportordnung tatsächlich in einer Disziplin nach Art, Kaliber und technischer Spezifikation eingesetzt werden kann.
- Zu I. Nr. 4b Eine beantragte Waffe ist dann **erforderlich**, wenn der Antragsteller für die von ihm auszuübende Disziplin **noch über keine zugelassene** oder ausreichend geeignete Waffe verfügt.  
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Sportordnung, bei einem Waffendefekt eine Ersatzwaffe benützen zu dürfen, in der Regel nicht die Erforderlichkeit einer weiteren Waffe gleicher Art und in gleichem Kaliber, begründet. Dies kann nur bei absoluten Leistungsschützen anerkannt werden.
- Zu I. Nr. 5 Die Sachkunde nach § 7 WaffG muss zumindest für die beantragte Waffenart nachgewiesen werden.
- Zu I. Nr. 6 Der Verein bescheinigt im Antragsformular, dass er über eigene Schießstätten der beantragten Disziplinen für erlaubnispflichtige Schusswaffen verfügt oder ein Nutzungsrecht darüber hat.
- Zu I. NR.7 Das Formular ist auf der Homepage des Rheinischen Schützenbundes e.V. zum Download hinterlegt ([www.rsb2020.de/sport/downloads](http://www.rsb2020.de/sport/downloads)).
- Zu I. Nr. 8 Die Gebühr ist eine Bearbeitungsgebühr und wird auch im Falle der Nichterteilung fällig. Die Gebühr wird im Voraus erhoben.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, führt dies in der Regel zur Erteilung einer Verbandsbescheinigung zum Erwerb von (Kontingentwaffen), nämlich

- 2 Kurzwaffen
- 3 Selbstladelangwaffen

für Patronenmunition.

Selbstladebüchsen und Repetierflinten mit glattem Lauf (§ 14 Abs. 2 WaffG) werden vom Rheinischen Schützenbund e.V. nicht befürwortet (Keine Disziplin der Sportordnung).

### III.

#### Besonderheiten

Sofern der Antragsteller eine Waffe gleicher Art und in gleichem Kaliber wie eine sich schon in seinem Besitz befindliche Waffe beantragt, ist das Bedürfnis **besonders zu begründen**. Es ist darzulegen warum eine zweite Waffe dieser Art und gleichen Kaliber für eine Disziplin erforderlich und die sich in seinem Besitz befindliche dafür nicht geeignet ist.<sup>1</sup>

### IV.

#### Besondere Voraussetzungen (Erweitertes Bedürfnis) gemäß § 14 Abs. 5 WaffG

Bei der Beantragung von weiteren, über das Regelbedürfnis des § 14 Abs. 3 WaffG hinausgehenden Waffen, sind neben den obengenannten Voraussetzungen noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen

Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.

und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen der den Vereinsmeisterschaften übergeordneten Wettkämpfen des Rheinischen/Deutschen Schützenbundes oder an Ligawettkämpfen mit erlaubnispflichtigen Waffen der beantragten Waffenart teilgenommen hat. Eine regelmäßige Wettkampfteilnahme nach § 14 Abs. 5 verlangt nur eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. Eine 12 bzw. 18-malige Teilnahme an Wettkämpfen wird hier nicht gefordert.

### V.

#### Sportschützen-WBK gemäß § 14 Abs. 6 WaffG

Eine Verbandsbescheinigung zur Erlangung der Sportschützen WBK wird erteilt, sofern die Voraussetzung des § 14 Abs. 3 Nr. 1 WaffG (Sportschützeigenschaft) erfüllt ist und der Antragsteller in den letzten 12 Monaten regelmäßig mit erlaubnispflichtigen Waffen geschossen hat. Darüber hinaus hat der Antragsteller die Waffe die er als Erstwaffe erwerben will, nach Art, Kaliber und Regelnummer der Disziplin der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, im Antrag anzugeben.

### VI.

#### Berücksichtigung der sich im Besitz des Antragstellers befindlichen Waffen

Unberücksichtigt bleiben Waffen, die

- auf Sammler- oder Sachverständigen WBK erworben wurden,
- auf Jagdschein erworben wurden oder
- aus Altbesitz, Amnestie oder Erbe stammen und für die keine Munitionserwerbserlaubnis vorhanden ist.

Leichlingen, im September 2023

---

<sup>1</sup> An der Erforderlichkeit kann es fehlen, wenn dem Antragsteller bereits eine geeignete Waffe für eine Disziplin zur Verfügung steht. (Steindorf 10.Aufl. Rz. 2a zu § 14 Abs. 2).

Erforderlich ist die Waffe für diese Disziplin, wenn sie nicht nur allgemein, sondern gerade vom Antragsteller benötigt wird. Dies ist in der Regel zu verneinen, wenn der Antragsteller bereits über eine derartige Waffe verfügt...